

## ÜBERLASSUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG

### FÜR DIE SPORTSTÄTTEN

### DER STADT AACHEN

#### 1. Geltungsbereich

Diese Vorschriften regeln die Überlassung und Benutzung der städt. Sport-, Turn- und Gymnastikhallen, Schwimmhallen, Freibad und Sportplätze, solange diese durch die Stadt Aachen in Eigenregie betrieben werden. Sie gelten auch für die Sportstätten, deren Eigentümerin die StädteRegion Aachen ist, die aber von der Stadt Aachen verwaltet und vergeben werden.

#### 2. Überlassung

##### 2.1 Zweck

Die Sportstätten werden den im Stadtgebiet ansässigen Schulen, Sportvereinen und sonstigen Nutzern nach Maßgabe dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung entsprechend den Sportförderungsrichtlinien und der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten und Schwimmbäder der Stadt Aachen zur sportlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

##### 2.2 Benutzungszeiten

2.2.1 Die Benutzungszeiten der Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie der Sportplätze werden in der Regel wie folgt festgelegt:

- a) für Schulen:
- |                      |                        |
|----------------------|------------------------|
| montags bis freitags | von 8.00 bis 17.00 Uhr |
| samstags             | von 8.00 bis 13.00 Uhr |
- b) für Vereine und sonstige Gruppen:
- |                      |                         |
|----------------------|-------------------------|
| montags bis freitags | von 17.00 bis 22.00 Uhr |
| samstags             | von 13.00 bis 22.00 Uhr |
| sonntags             | von 9.00 bis 20.00 Uhr. |

Die Sport-, Turn- und Gymnastikhallen können montags bis freitags bis 23.00 Uhr zugewiesen werden, wenn den Nutzern über die jeweilige Halle generell die Schlüsselgewalt übertragen ist und die Halle sowie die Umkleide- und Duschräume sich nicht in unmittelbarer Nähe der Hausmeisterwohnung befinden.

In besonders begründeten Fällen bei bedeutsamen Veranstaltungen können die nach 2.4.1 dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung zuständigen Dienststellen von den vorstehenden Anfangs- und Endzeiten abweichende Ausnahmegenehmigungen erteilen.

2.2.2 Die Schwimmhallen werden den Schulen entweder bei gleichzeitigem öffentlichen Badebetrieb oder geschlossen bis längstens 16.10 Uhr vorrangig überlassen.

Den Vereinen können diese Einrichtungen an Werktagen frühestens ab 17.00 bis 23.00 Uhr unter Ausschluss des öffentlichen Badebetriebes zur Verfügung gestellt werden.

Das Freibad ist von diesen Regelungen ausgenommen. Für das Training vereinsangehöriger Leistungsschwimmer sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen, durch die der öffentliche Badebetrieb nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf.

2.2.3 Die vorstehenden Benutzungszeiten können für gedeckte Sportstätten eingeschränkt werden, wenn die ordnungsmäßige Reinigung zu anderen Zeiten nicht gewährleistet werden kann oder wichtige andere Gründe eine Einschränkung notwendig machen.

### 2.3 Rangfolge für die Überlassung

2.3.1 Die städt. Sportstätten werden bevorzugt den Aachener Schulen und den im Stadtgebiet ansässigen Sportvereinen zur sportlichen Nutzung überlassen, die Mitglied eines dem Landessportbund NRW angeschlossenen Sportfachverbandes und des Stadtsportbundes Aachen sind. Bei der Zuweisung von Schwimmsportstätten gehen die den Wassersport treibenden Sportfachverbänden angeschlossenen Vereinen den übrigen Vereinen oder Gruppen vor.

Behindertensportgemeinschaften und die DLRG bzw. Organisationen mit ähnlicher Aufgabenstellung werden den bevorrechtigten Vereinen gleichgestellt.

Grundsätzlich gilt folgende Rangfolge für die Zuweisung städt. Sportplätze, Sport-, Turn- und Gymnastikhallen:

a) wochentags 8.00 bis 17.00 Uhr, samstags 8.00 bis 13.00 Uhr:

1. Schulen
2. Kindergärten und Horte
3. Hochschulen, Fachhochschulen etc.
4. Sportvereine
5. Sonstige Gruppen

b) wochentags 17.00 bis 22.00 Uhr, samstags 13.00 bis 22.00 Uhr, sonn- und feiertags 9.00 bis 20.00 Uhr:

1. Sportvereine (und Schulen in besonderen Fällen)
2. Betriebssportgemeinschaften
3. Sonstige Gruppen

2.3.2 Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen können städt. Sportstätten nur überlassen werden, wenn dadurch die berechtigten Interessen der in 2.3.1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden.

2.3.3 Es ist den Benutzern nicht gestattet, die ihnen zugewiesenen Sportstätten ohne Zustimmung der für die Zuweisung zuständigen Stelle anderen Interessenten zu überlassen.

## 2.4 Zuständigkeit

2.4.1 Die Zuständigkeit für die Vergabe von Sportstätten bestimmt sich nach der vom Rat der Stadt erlassenen Zuständigkeitsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

2.4.2 Zuweisungsanträge sind schriftlich zu stellen; Anträge auf Einzelzuweisungen so rechtzeitig, dass sie mindestens drei volle Wochen vor der betreffenden Veranstaltung bei der für die Zuweisung zuständigen Stelle - Fachbereich Sport bzw. Bezirksamt - eingehen. Für Sportveranstaltungen, die während der Sommer-, Oster- oder Weihnachtsferien in Turn- und Sporthallen durchgeführt werden sollen, müssen die Zuweisungen mindestens drei volle Wochen vor dem Beginn der Ferien beantragt werden. Die Erteilung der Zuweisungen erfolgt schriftlich.

## 2.5 Überlassungsdauer

Die Schulen, Vereine oder sonstigen Benutzergruppen erhalten entweder Einzelzuweisungen für Veranstaltungen oder Dauerzuweisungen für die Durchführung des Schulsports bzw. des Trainings- und Spielbetriebes. Die den Vereinen oder sonstigen Gruppen gegebenen Zuweisungen werden für das ganze Jahr, das Sommer- oder Winterhalbjahr gegeben.

## 2.6 Widerruf von Sportstättenzuweisungen

2.6.1 Sportstättenzuweisungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

2.6.2 Sportstättenzuweisungen können mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden. Bei Dauerzuweisungen ist eine Beschränkung des Widerrufs auf einzelne Tage oder Zeitabschnitte zulässig. Der Widerruf erfolgt schriftlich und muss eine Begründung enthalten, es sei denn, dass der Widerruf auf eigenen Wunsch des Nutzers oder aufgrund einvernehmlicher vorheriger Absprache aller Beteiligten erfolgt.

2.6.3 Im Rahmen der Ermessensausübung ist u. a. der Einhaltung dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung, dem Widmungszweck der Sportstätte, sportfachlichen Gesichtspunkten sowie einem aus sachlich nachvollziehbaren Gründen vorrangigen Nutzungsbedürfnis Dritter Rechnung zu tragen.

2.6.4 Der Widerruf kann insbesondere darauf gestützt werden, dass

- a) Nutzer gegen Regelungen dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung sowie bei Übertragung der Schlüsselgewalt gegen Vertragsbestimmungen verstoßen haben. Bei Verstößen gegen Verhaltensregeln kann vor einem endgültigen Widerruf der Sportstättenzuweisung zunächst eine befristete Platz- bzw. Hallensperrung für einzelne Nutzer oder Nutzergruppen ausgesprochen werden.
- b) die in Ziffer 3.1 genannte bzw. die bei Übertragung der Schlüsselgewalt vertraglich festgesetzte Mindestteilnehmerzahl über einem Zeitraum von mehreren Wochen regelmäßig unterschritten wurde,
- c) der Nutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Vorlage der Haftpflicht-Versicherungspolice und zum Nachweis der Prämienzahlung nicht nachkommt,
- d) städtisches Interesse aufgrund des vorrangigen Nutzungsbedürfnisses Dritter einen Widerruf erfordert.

### 3. **Benutzung der Sportstätten**

Für die Schwimmsportstätten gilt zusätzlich die Benutzungsordnung für die Schwimmbäder der Stadt Aachen in der jeweils gültigen Fassung. Falls bei einer Übernahme der Schwimmsportstätten durch nichtstädtische Träger von diesen andere Benutzungs- oder Hausordnungen erlassen werden, so gelten diese entsprechend.

#### 3.1 **Mindestzahl, Übungsleiter**

Die Benutzung der Sportstätten durch Vereine für Trainingszwecke ist nur gestattet, wenn ein vom Verein als verantwortlich benannter Übungsleiter anwesend ist. Die Mindestteilnehmerzahl (ohne Übungsleiter) wird auf 12 festgesetzt.

Eine Unterschreitung dieser Zahl ist bei speziellen Sportarten zulässig. Die Einzelentscheidungen über zulässige Unterschreitungen trifft die Sportverwaltung.

#### 3.2 **Beginn und Ende der Zuweisungszeit**

Die Zuweisungszeit schließt die Zeiten für Duschen und Umkleiden ein. Die Benutzer müssen die Sportstätten spätestens bis zu den nachstehend aufgeführten Zeiten verlassen haben:

- a) Freibad = 20.00 Uhr bzw. 20.30 Uhr entsprechend dem Öffnungsplan
- b) Hallenbäder = 23.00 Uhr
- c) Sport-, Turn- u. Gymnastikhallen = 22.00 Uhr
- d) Sportplätze = 22.00 Uhr

Bei einer Übernahme des Freibades und der Hallenbäder durch nichtstädtische Träger können diese ggf. andere Regelungen treffen.

### 3.3 Umkleide- und Duschräume

Zum Umkleiden und zur Ablage von Kleidungsstücken dienen ausschließlich die dafür eingerichteten Räume. In diesen Räumen sind Rauchen und Alkoholgenuss nicht gestattet. Der Wasserverbrauch muss auf das notwendige Maß beschränkt werden. Zuschauer haben zu diesen Räumen keinen Zutritt.

### 3.4 Geräte und Geräteräume

Die Hallenausstattung steht allen Benutzern zur sportlichen Nutzung in der Halle zur Verfügung. Den Vereinen oder sonstigen Sportgruppen gehörende Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände, ausgenommen Kleingeräte, dürfen nur mit Zustimmung des Fachbereichs Sport in die Halle oder den Geräteraum gebracht werden. Soweit Sportgeräte der Benutzer in der Halle (Geräteraum) verbleiben, gehen sie in die Verfügungsgewalt der Stadt über und stehen wie die stadteigenen Geräte allen Benutzern uneingeschränkt zur Verfügung. Die Geräte müssen nach dem Training oder der Veranstaltung wieder an ihren festen Platz im Geräteraum gebracht werden. Zur leihweisen Entnahme von Geräten ist die Genehmigung des Fachbereichs Sport erforderlich. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Sportplätze sinngemäß.

### 3.5 Jugend- und Schulungsräume

Die hauptnutzenden Vereine von städt. Sportplatzanlagen haben in den hergerichteten Jugend- und Schulungsräumen bzw. vergleichbar hergerichteten Räumen die Möglichkeit, ihre Vereinsmitglieder sowie Gäste zu bewirten.

Die Hauptnutzer sind verpflichtet, als Gegenleistung für dieses Recht jährlich pauschal einen vom Sportausschuss festzusetzenden Betrag pro qm als Beteiligung an den allgemeinen Betriebskosten für diese Räume an die Stadt Aachen zu zahlen.

Darüber hinaus sind die hauptnutzenden Sportvereine berechtigt, die o. a. Räume für private Feiern von Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Auflagen und Bedingungen zu beachten, die in dem Rundschreiben des Sportamtes vom 13.05.1997 den Hauptnutzern mitgeteilt worden sind.

Die Regelung, dass die Stromkosten für vereinseigene Elektrogeräte in städt. Umkleidehäusern einschl. Jugend- und Schulungsräume an die Stadt Aachen zu erstatten sind, bleibt hiervon unberührt.

3.6 **Sperrung und Einschränkung der Nutzung**

- 3.6.1 Rasen und sonstige Außensportflächen dürfen nur bespielt werden, wenn keine nachhaltige Beschädigung zu befürchten ist. Über die Bespielbarkeit entscheidet die für die Zuweisung zuständige Dienststelle; außerhalb der Dienstzeiten sind die städt. Sportplatzwarte entscheidungsbefugt.
- 3.6.2 Die für die Zuweisung zuständige Dienststelle kann Sportstätten aus witterungsbedingten Gründen, wegen notwendiger Instandsetzungsarbeiten, der baulichen Beschaffenheit oder der Ausstattung sowie aus anderen triftigen Gründen ganz, teilweise oder für bestimmte Sportarten sperren.

3.7 **Verhalten in den Sportstätten**

- 3.7.1 Die Benutzer müssen in den Umkleieräumen das Schuhzeug wechseln und dürfen die Spielfelder in Hallen nur mit sauberen, nicht färbenden Hallensportschuhen betreten.
- 3.7.2 In allen überdachten Sportstätten darf nicht geraucht werden.
- 3.7.3 Das Mitbringen von Tieren in und auf städt. Sportstätten ist nicht gestattet. Dies gilt auch für die Zuschauerbereiche.
- 3.7.4 Das Mitbringen FCKW-haltiger Gasdruckfanfaren in und auf städt. Sportstätten sowie das Abbrennen von Wunderkerzen in überdachten Sportstätten ist verboten.
- 3.7.5 Es ist verboten, in den städt. Sport-, Turn- und Gymnastikhallen Fingerharz, Spray oder sonstige Haftmittel zu benutzen. Die die Halle benutzenden Vereine haften für die Beachtung dieser Bestimmung.
- 3.7.6 Heizungs- und Trainingsbeleuchtungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister, dem Turnhallen- oder Platzwart bedient werden, es sei denn, dass infolge einer vertraglich festgelegten eigenverantwortlichen Nutzung durch Vereine eine andere Regelung vereinbart ist.
- 3.7.7 Die Einzelheiten für die Fälle der Übertragung der Schlüsselgewalt an die Nutzer werden vertraglich geregelt. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt sind die Benutzer verpflichtet, das Licht auszuschalten, das Wasser in den Duschen abzudrehen und die Türen zu verschließen. Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen behält sich die Stadt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
- 3.7.8 Zur Vermeidung von Beschwerden aus der Bevölkerung über Lärmbelästigungen und Störungen der Nachtruhe müssen alle Sportstättennutzer die einschlägigen Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes NRW (LImSchG) beachten. Hiernach sind gemäß § 9 LImSchG von 22.00Uhr bis 6.00 Uhr Betätigungen

verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Außerdem dürfen gemäß § 10 LImSchG Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

### 3.8 Mängelmeldung

Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte müssen stets pfleglich behandelt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Mängel oder Schäden müssen unverzüglich dem Hausmeister, Platzwart oder der für die Vergabe der städt. Sportstätten zuständigen Stelle gemeldet werden. In den Fällen, in denen ein Mängelbuch ausgelegt ist, muss sofort nach Bemerkung der Mängel oder Schäden eine entsprechende Eintragung vorgenommen werden. Benutzer und Veranstalter sind verpflichtet, Anlagen, Einrichtungen und Geräte vor Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen.

### 3.9 Haftung und Haftungsausschluss

3.9.1 Für Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten, die durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung entstehen, haften der Benutzer oder Veranstalter und der Schädiger als Gesamtschuldner.

3.9.2 Die Stadt kann aus Kostengründen die städt. Sportstätten nicht mit Verbandmaterial für Erste-Hilfe-Leistungen ausstatten. Sie empfiehlt daher dringend allen Benutzern, stets einen eigenen Verbandskasten mitzuführen.

3.9.3 Die Stadt haftet weder für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sportstätten ereignen, noch für Beschädigung oder Verlust von Gegenständen, die den Benutzern oder Besuchern gehören.

3.9.4 Soweit es durch einen Verstoß gegen die Bestimmung 3.7.5 zu Bodenverunreinigungen kommt, erhebt die Stadt eine Schadenspauschale von 30,00 € je auftretendem Fall. Sind die der Stadt durch die Verunreinigung tatsächlich entstehenden Kosten im Einzelfall höher als 30,00 €, so kann die Stadt dem Benutzer die gesamten Kosten zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 20,00 € in Rechnung stellen.

3.9.5 Bei Verstößen gegen die Bestimmung 3.7.7 erhebt die Stadt eine Vertragsstrafe je auftretendem Fall, deren Höhe in der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten und Schwimmbäder der Stadt Aachen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt ist. Sind die der Stadt tatsächlich entstehenden Kosten im Einzelfall höher als der in der Entgeltordnung genannte Betrag, so kann die Stadt dem Benutzer die gesamten Kosten in Rechnung stellen.

### 3.10 Veranstaltungen

- 3.10.1 Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportstätte (Geräte, Hinweise, Markierungen etc.) obliegt dem Veranstalter, auch wenn im Einzelfall oder für bestimmte Sportarten Ausnahmen vereinbart werden. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der für die Zuweisung zuständigen Dienststelle.
- 3.10.2 Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er muss für einen ausreichenden Sanitätsdienst sorgen und einen Sportarzt verpflichten, wenn dies bei bestimmten Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

### 3.11 Werbung, Verkauf von Waren

- 3.11.1 Den Vereinen, die einem dem Landessportbund NRW angeschlossenen Sportfachverband und dem Stadtsportbund Aachen angehören, ist die Werbung in und auf städt. Sportstätten grundsätzlich gestattet, wobei dafür bestehende öffentlich-rechtliche Vorschriften beachtet werden müssen. In Hallen, Schwimmhallen und im Freibad Hangeweier ist nur mobile Werbung erlaubt, die jeweils nach der Veranstaltung zu entfernen ist. Auf Verlangen der Stadt müssen Werbeverträge zur Zustimmung vorgelegt werden.

Auf den Sportplätzen können Werbeträger an den Zuschauerbarrieren angebracht werden. Die Anbringung von Werbeträgern an Ballfangzäunen ist nur bis zu einer Höhe von 2 m (Oberkante) gestattet. Wenn an anderen Stellen des Sportplatzgeländes Werbung angebracht werden soll, bedarf es hierzu der Genehmigung der Stadt. Die Anträge sind an den Fachbereich Sport zu richten. Nicht fest installierten Werbeträger sind nur für die Dauer der jeweiligen Sportveranstaltung zulässig. Die Regelung gilt unabhängig von der Materialbeschaffung der Werbeträger.

In gedeckten Sportstätten sind fest installierte Werbeträger nicht zulässig. Mobile Werbung darf nur für einzelne Sportveranstaltungen betrieben werden. Die Werbeträger hierfür müssen vom Veranstalter unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden.

Der jeweilige Sportverein übernimmt der Stadt gegenüber die Verkehrssicherungspflicht für die Werbeträger und ist für die Unterhaltung und Wartung der Werbeträger zuständig. Er stellt die Stadt von Haftungsansprüchen, die sich aus dem Vorhandensein dieser Anlagen ergeben, frei.

Die Stadt ist berechtigt die Werbeträger zu überdecken, wenn die Sportstätte für eigene Zwecke genutzt oder anderen Nutzern überlassen wird.

3.11.2 Der Ausschank von Getränken, die Abgabe von Speisen und der Verkauf von Waren in und auf städt. Sportstätten ist den Nutzern gestattet unter den Voraussetzungen und Bedingungen,

- dass die gewerberechtlichen Bestimmungen und evtl. vertraglich mit Dritten vereinbarten Sonderregelungen beachtet werden,
- dass der Verkauf nur in offener Form und nur in wiederverwendbaren Behältnissen erfolgt und die Verwendung von Einwegflaschen, Dosen, Einweggeschirr und Einwegbesteck unterlassen wird,
- dass die Nutzer sich verpflichten, die entstehende Verschmutzung und Abfälle selbsttätig zu beseitigen,
- dass das Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche beachtet wird,
- dass beim Verkauf von kohlesäurehaltigen Mineralwässern und Limonaden nur Produkte der Firma Aachener Thermalwasser "Kaiserbrunnen" AG verkauft werden dürfen (dies gilt nicht für alkohol- und colahaltige Getränke),
- dass bei Errichtung von Verkaufsständen vor dem Aufbau der für die Zuweisung zuständigen Dienststelle detailliert mitgeteilt wird, wie die bauliche Beschaffenheit des jeweiligen Verkaufsstandes ist und an welcher Stelle er errichtet werden soll.

4. **Hausrecht**

Das der Stadt zustehende Hausrecht wird von den Schulleitern, den Hausmeistern, den Platzwarten oder den sonstigen Beauftragten ausgeübt. Sie können Personen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, den weiteren Aufenthalt in der jeweiligen Sportstätte untersagen.

5. **Gültigkeit**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Überlassungs- und Benutzungsordnung in der Fassung vom 16. September 2009 außer Kraft.

Aachen, den 17.12.2009

(Philip p)